

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Allertshausen (Kreis Gießen)

„Landschaftsschutzgebiet Wacholderheide (Köppel)“

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 30) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsvorordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Hessischen Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Okt. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten und in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Gießen — untere Naturschutzbehörde — mit grüner Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Allertshausen werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Der Bereich innerhalb der räumlichen Geltung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

(3) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Gießen — untere Naturschutzbehörde — in Gießen niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Allertshausen.

§ 2

Das Landschaftsschutzgebiet ist in dem Meßtischblatt Nr. 5319 (Londorf) durch grüne Umrandung kenntlich gemacht. Es umfaßt die Flurstücke der „Wacholderheide“ (Köppel), und zwar:

- a) Flur 9 Nr. 74 mit 2380 qm
- b) Flur 9 Nr. 76 mit 18290 qm

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des unter Schutz gestellten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch soweit sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Gartenhütten, Kleintierställe usw.);
- b) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorgesehenen Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- c) das Lagern, Zeilen und Baden an anderen als den von der unteren Naturschutzbehörde dafür vorgesehenen Plätzen sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;
- d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

- e) das Anbringen von Reklametafeln, Schildern und sonstigen Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz beziehen oder behördlich angeordnet sind;
- f) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung;
- g) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der zugelassenen Parkplätze mit Ausnahme der Anlieger sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- h) Verkaufsstände (auch fahrbare) zu errichten oder Wohnwagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterschutzhütten und Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken (z. B. der Land- und Forstwirtschaft) dienen;
- i) an den Gewässern und auf Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- j) die Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung von Resten kulturgeschichtlicher Bodenaltertümer, soweit es sich nicht um Maßnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken handelt;
- k) die Beseitigung von Hecken, Bäumen und Feldgehölzen außerhalb des Waldes, ohne daß für Ersatzpflanzungen Sorge getragen wird oder die Möglichkeit des Stockauschlages erhalten bleibt, ausgenommen von dem Verbot bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an Verkehrsstraßen soweit ihre Entfernung aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist.

§ 4

Ausgenommen an den Verboten bleiben:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens einschließlich hierzu erforderlicher Maßnahmen sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes.
2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

1. Die untere Naturschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.
2. Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt und mit Auflagen versehen werden, wenn dies aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich ist.
3. Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Gießen in Kraft.

Gießen, den 7. November 1968

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuß

Sprechtage des Versicherungsamtes Gießen

Die Sprechtage des Versicherungsamtes Gießen im Kreis Gießen sind ab 1. 1. 1969 neu geregelt. Sie finden wie folgt statt:

7. 1. 1969	Allendorf/Lumda	8.00 — 11.30 Uhr
	Lollar	12.30 — 16.30 Uhr
14. 1. 1969	Hungen	8.00 — 12.30 Uhr
	Lich	13.30 — 16.30 Uhr
21. 1. 1969	Großen-Buseck	8.00 — 12.00 Uhr
	Reiskirchen	13.30 — 16.30 Uhr
28. 1. 1969	Grünberg	8.00 — 12.30 Uhr
	Londorf	13.30 — 16.30 Uhr
4. 2. 1969	Lang-Göns	8.00 — 12.00 Uhr
	Großen-Linden	13.30 — 16.30 Uhr
11. 2. 1969	Laubach	8.00 — 15.00 Uhr
18. 2. 1969	Allendorf/Lumda	8.00 — 11.30 Uhr
	Lollar	12.30 — 16.30 Uhr
25. 2. 1969	Hungen	8.00 — 12.30 Uhr
	Lich	13.30 — 16.30 Uhr
4. 3. 1969	Großen-Buseck	8.00 — 12.00 Uhr
	Reiskirchen	13.30 — 16.30 Uhr
11. 3. 1969	Grünberg	8.00 — 12.30 Uhr
	Londorf	13.30 — 16.30 Uhr
18. 3. 1969	Lang-Göns	8.00 — 12.00 Uhr
	Großen-Linden	13.30 — 16.30 Uhr

25. 3. 1969	Laubach	8.00 — 15.00 Uhr
1. 4. 1969	Allendorf/Lumda	8.00 — 11.30 Uhr
	Lollar	12.30 — 16.30 Uhr
8. 4. 1969	Hungen	8.00 — 12.30 Uhr
	Lich	13.30 — 16.30 Uhr
15. 4. 1969	Großen-Buseck	8.00 — 12.00 Uhr
	Reiskirchen	13.30 — 16.30 Uhr
22. 4. 1969	Grünberg	8.00 — 12.30 Uhr
	Londorf	13.30 — 16.30 Uhr
6. 5. 1969	Lang-Göns	8.00 — 12.00 Uhr
	Großen-Linden	13.30 — 16.30 Uhr
13. 5. 1969	Laubach	8.00 — 15.00 Uhr
20. 5. 1969	Allendorf/Lumda	8.00 — 11.30 Uhr
	Lollar	12.30 — 16.30 Uhr
27. 5. 1969	Hungen	8.00 — 12.30 Uhr
	Lich	13.30 — 16.30 Uhr
2. 6. 1969	Großen-Buseck	8.00 — 12.00 Uhr
	Reiskirchen	13.30 — 16.30 Uhr
9. 6. 1969	Grünberg	8.00 — 12.30 Uhr
	Londorf	13.30 — 16.30 Uhr
16. 6. 1969	Lang-Göns	8.00 — 12.00 Uhr
	Großen-Linden	13.30 — 16.30 Uhr
23. 6. 1969	Laubach	8.00 — 15.00 Uhr

Der Landrat